

Faunistische Gutachten
Wilfried Knickmeier
Diplom-Biologe



Siegburg-Kaldauen
Bebauungsplan Nr. 73/3
"Hauptstraße / Weißdornweg / Am Abtshof"
1. Änderung
Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung

Artenschutzprüfung
Hier: Vorprüfung

Auftraggeber:



53721 Siegburg

Bearbeitet durch:

Wilfried Knickmeier
Cäcilienstr. 35
53797 Lohmar

1. Vorhabenbeschreibung

Das Wohn- und Geschäftshaus Hauptstraße 36 in Siegburg- Kaldauen soll aufgestockt und erweitert werden. Geplant ist die Aufstockung des eingeschossigen Gebäudebereichs auf 3 Vollgeschosse und der nordwestliche Anbau einer Terrasse zur Erweiterung der vorhandenen Gastronomie. Der südwestliche Bereich soll für die benötigten Stellplätze zur Verfügung stehen. Zusätzlich sind weitere Garagen im rückwärtigen Grundstücksbereich der Wohnhäuser Hauptstraße 38 und 40 geplant.

Zur Durchführung des Vorhabens ist eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73/3 erforderlich. Der Änderungsbereich (Abb. 1) bezieht sich lediglich auf die Häuser Hauptstraße 36, 38 und 40.

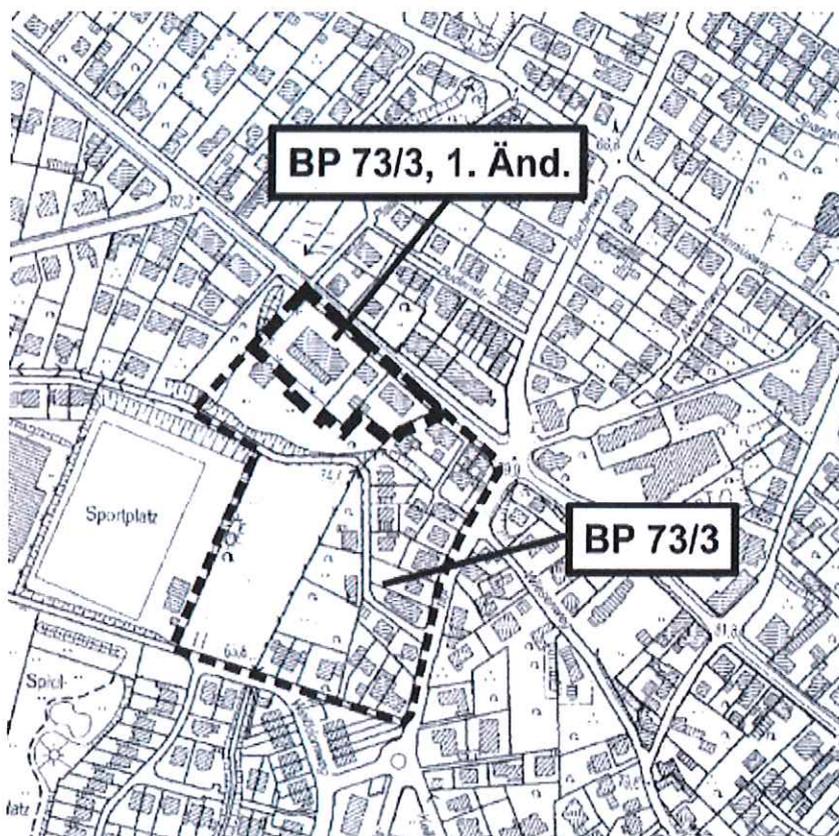


Abb. 1: Geplanter Änderungsbereich des B-Planes 73/3, Auszug aus der Grundkarte

Der derzeitige eingeschossige westliche Teil des Wohn- und Geschäftshauses Hauptstraße 36 verfügt über ein Flachdach. An der seitlichen Einfassung befinden sich an wenigen Stellen potentielle Einschluflmöglichkeiten für

Zwergfledermäuse. Diese Einschluflmöglichkeiten würden bei einer Geschossaufstoclung verloren gehen. Konkrete bzw. weitergehende Hinweise auf eine Nutzung des Dachbereichs durch Fledermäuse liegen allerdings nicht vor.

Die zur Änderung vorgesehene Flächen (Abb. 2) sind überwiegend vollständig versiegelt. Für die Errichtung weiterer Stellplätze wird ggf. ein Anteil der südwestlich vorhandenen Rasenfläche benötigt. Zur Erweiterung der vorhandenen Garagen im Bereich der Häuser Hauptstraße 38 und 40 kann die Entfernung von kleineren Gehölzen erforderlich werden.

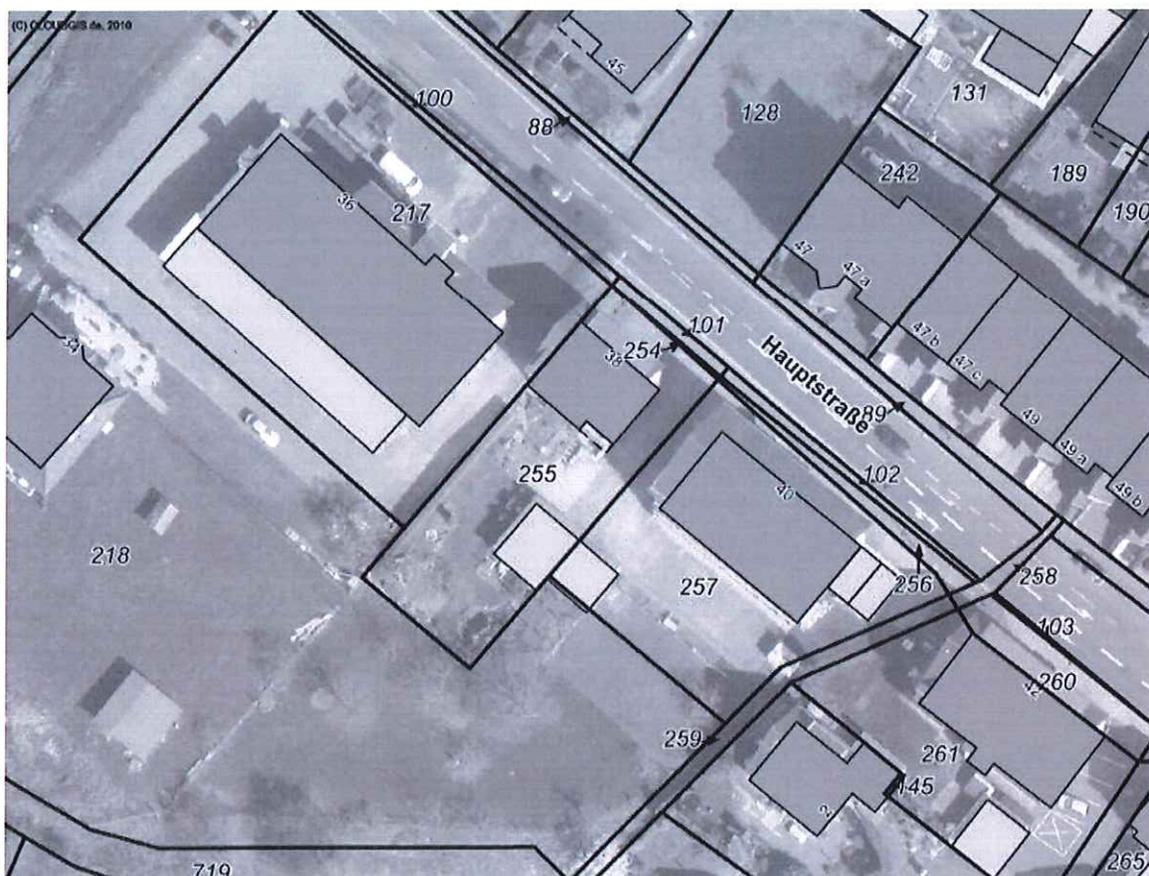


Abb. 2: Übersichtsplan

Im Rahmen dieser Prüfung ist zu klären, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44, I Bundesnaturschutzgesetz (Zugriffsverbote) von planungsrelevanten Arten sowie weiteren europäischen Vogelarten verwirklicht

werden können.

Die Verbotstatbestände beinhalten:

1. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und
4. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Mit den nachfolgenden Ausführungen soll überprüft werden, ob bei Realisierung des Vorhabens eine Beeinträchtigung von FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten zu erwarten ist.

2. Durchführung und Ergebnisse

Die zu berücksichtigenden Arten werden für NRW vom LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) online dargestellt. Zur Feststellung der potentiell vorkommenden Arten im konkreten Eingriffsbereich wurden die Angaben aus dem entsprechenden Artenkataster des LANUV auf das Messtischblatt 5109, IV. Quadrant eingeschränkt. Diese Artenauswahl wurde durch den Lebensraumtyp Gebäude weiter eingegrenzt.

Am 15.05.2018 wurde eine Begehung des betroffenen und angrenzenden Bereichs durchgeführt. Zusätzlich erfolgten am 15.05. und 21.05.2018 Ausflugkontrollen an dem zur Aufstockung vorgesehenen Gebäudeteils auf Vögel und Fledermäuse. Außer Sichtbeobachtungen kamen in der Abenddämmerung auch Fledermausdetektoren (Skye SBR 2100 und Pettersson D 230) zum Einsatz.

Im oder am Gebäude Hauptstraße 36 wurden keine ein-, aus- oder anfliegenden Vögel oder Fledermäuse festgestellt. Es fanden sich auch keine indirekten Hinweise (z. B. Kot, Nester, Federn, Urinspuren, usw.), die auf ein solches Vorkommen hinweisen könnten.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 5109						
Art	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Vögel						
<i>Accipiter gentilis</i>		Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G-	
<i>Accipiter nisus</i>		Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>		Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	
<i>Alauda arvensis</i>		Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-	
<i>Alcedo atthis</i>		Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	
<i>Anthus trivialis</i>		Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	
<i>Asio otus</i>		Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	
<i>Buteo buteo</i>		Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	
<i>Coturnix coturnix</i>		Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	
<i>Cuculus canorus</i>		Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-	
<i>Delichon urbicum</i>		Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	
<i>Dendrocopos medius</i>		Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	
<i>Dryobates minor</i>		Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U	
<i>Dryocopus martius</i>		Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	
<i>Falco tinnunculus</i>		Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	
<i>Hirundo rustica</i>		Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U	
<i>Lanius collurio</i>		Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	U	
<i>Locustella naevia</i>		Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	
<i>Milvus milvus</i>		Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	S	
<i>Pernis apivorus</i>		Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	

Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U	
Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	S	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	
Amphibien					
Bombina variegata	Gelbbauchunke	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	S	
Triturus cristatus	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	G	

Tab. 1: Potentiell im Messtischquadranten betroffene Arten, Internetabruf vom 20.05.2018 unter <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/51094>

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 5109, Gebäude						
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Gebäude						
Art	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gebäude
Vögel						
Accipiter gentilis		Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G-	
Accipiter nisus		Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	
Delichon urbicum		Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	FoRu!

Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	G	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U	U	FoRu!
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	G	FoRu!
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	G	FoRu!

Tab. 2: Potentiell betroffene Arten, Lebensraumtyp Gebäude, Internetabruf vom 20.05.2018 unter <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/51094?gebaeud=1>.

Allgemeines	
Zeichen	Bedeutung
FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

Tab. 3: Legende zu Tab. 1 und 2

Bezüglich der in diesem Messtischblattquadranten seitens der LANUV zu erwartenden planungsrelevanten Arten (Tab. 1, 2 und 3) konnten im Änderungsbereich keine Nachweise während der beiden Ortsbegehungen im Mai erbracht werden.

Unter Berücksichtigung der Gebäudestrukturen wären hier im Lebensraum Gebäude von den aufgeführten Arten im Wesentlichen nur die Mehlschwalbe zu erwarten gewesen. Entsprechende Nester sind nicht vorhanden. Für die übrigen planungsrelevanten Arten stellen die Gebäude schon wegen des Fehlens geeigneter Einschluflmöglichkeiten oder Hohlräume keine geeigneten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dar.

Es ergaben sich auch keine Nachweise von typischen Gebäudebrütern der nicht planungsrelevanten Vogelarten wie z. B. Mauersegler oder Haussperling im Bereich der Häuser.

Südlich angrenzend zum Änderungsbereich bei den Häusern Hauptstraße 38 und 40 wurden an beiden Terminen einzelne Zwergfledermäuse ab 21:40 Uhr auf der Wiese im Geäst der Bäume jagend festgestellt. Am 15.05.2018 konnte auch eine das Gebiet überfliegende Fransenfledermaus mittels Detektor erkannt werden. Beide Arten sind nicht in der LANUV-Liste für den 4. Quadranten im Messtischblatt 5109 aufgeführt. Dennoch gehören sie zu den planungsrelevanten Arten und sind entsprechend zu berücksichtigen. Ein Fledermausquartier ist im Änderungsbereich und auf der südlich angrenzenden Wiese nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

3. Vermeidungsmaßnahmen

Da die Kleingehölze als Brutstandort für Vögel nicht ausgeschlossen werden können, sollten ggf. notwendige Rodungen außerhalb dieser Zeit durchgeführt werden. Es wird die Festlegung einer zeitlichen Befristung als Vermeidungsmaßnahme empfohlen:

1. Gehölzrodungen dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Alternativ kann eine Rodung auch außerhalb dieses Zeitraumes erfolgen, wenn ein Sachverständiger maximal 7 Tage vorher das Fehlen brütender Vögel festgestellt hat.

4. Artenschutzfachliche Einschätzung

Im überplanten Änderungsbereich konnten keine planungsrelevanten Arten festgestellt werden. Lediglich angrenzend wurden jagende Zwergfledermäuse und eine überfliegende Fransenfledermaus beobachtet.

Für beide Arten stellt der angrenzende Bereich keinen wichtigen (essentiellen) Lebensraum dar. Die Zwergfledermäuse haben weiter südlich zumindest ebenso gut geeignete Jagdmöglichkeiten. Das Überfliegen wird auch weiterhin ermöglicht.

Dieser Bereich wird unabhängig davon durch die geplante Änderung nicht berührt.

Hinweise auf eine Nutzung der betroffenen und angrenzenden Flächen durch weitere planungsrelevante Arten liegen nicht vor. Die Überprüfung der vorkommenden Arten erfolgte Mitte bis Ende Mai, so dass eine Vielzahl von Arten bei entsprechenden Vorkommen jetzt anzutreffen gewesen wären.

Trotz des lückenhaften Kenntnisstandes ist im Rahmen einer Risikoabschätzung bei Beachtung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahme mit ausreichender Sicherheit davon auszugehen, dass durch das beabsichtigte Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 5 BNatSchG nicht verwirklicht werden. Das Vorhaben ist somit artenschutzrechtlich unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahme nach derzeitigem Kenntnisstand zulässig.

Lohmar, der 22.05.2018

Wilfried Knickmeier

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): B-Plan 73/3, 1. Änderung, Stadt Siegburg

Plan-/Vorhabenträger (Name): [REDACTED] Siegburg Antragstellung (Datum): _____

Mischgebiet an der Hauptstraße in Siegburg-Kaldauen
Planung zur Aufstockung eines Teilbereichs (Gastronomie) auf 3 Vollgeschosse, Erstellung von zusätzlichen Stellplätzen und Garagen
Verlust von Gebüsch und ggf. Rasenfläche
Zeitliche Einschränkung als Vermeidungsmaßnahme: Gehölzrodungen außerhalb der Schonzeit vom 1. März bis 30. September oder alternativ nach vorheriger gesonderter Begutachtung durch einen Sachverständigen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung